

Gesetzentwurf

der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Zweiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 25. Juli 2012 (2 BvF 3/11, 2 BvR 2670/11, 2 BvE 9/11) entschieden, dass § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2a sowie § 6 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes (BWG) mit Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) unvereinbar und die beiden erstgenannten Absätze nichtig sind. Infolge dieser Feststellung fehlt es derzeit an einer wirksamen Regelung des Sitzzuteilungsverfahrens für die Wahlen zum Deutschen Bundestag.

B. Lösung

Der Entwurf hält im Einvernehmen der einbringenden Fraktionen am Wahlsystem der personalisierten Verhältniswahl fest, bei dem die Personenwahl von Wahlkreisbewerbern nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit der Verhältniswahl von Landeslisten der Parteien kombiniert ist und durch Anrechnung der gewonnenen Direktmandate auf die Listenmandate der Grundcharakter der Verhältniswahl gewahrt wird.

Zur Vermeidung des Phänomens des so genannten negativen Stimmgewichts wird die mit dem Neunzehnten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. November 2011 (BGBl. I S. 2313) eingeführte länderweise Verteilung der Sitze auf die Landeslisten der Parteien in modifizierter Form als erste Stufe der Sitzverteilung beibehalten.

Zur Vermeidung von Überhangmandaten wird in einer zweiten Stufe der Sitzverteilung die Gesamtzahl der Sitze so weit erhöht, bis bei anschließender bundesweiter Oberverteilung an die Parteien und Unterverteilung auf die Landeslisten alle Wahlkreismandate auf Zweitstimmenmandate der Partei angerechnet werden können.

C. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Änderung des Bundeswahlgesetzes fallen Kosten insoweit an, als die Software des Bundeswahlleiters zur IT-unterstützten Ermittlung des Wahlergebnisses an das neue Verfahren der Mandatzuteilung angepasst werden muss.

Sofern sich nach dem Ergebnis einer Bundestagswahl die Gesamtzahl der Sitze erhöht, fallen nach dem Abgeordnetengesetz Mehrkosten für die Amtsausstattung, Abgeordnetenentschädigung und Versorgungsansprüche weiterer Abgeordneter an.

Entwurf eines Zweiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeswahlgesetzes

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Wahl nach Landeslisten

(1) Für die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze werden die für jede Landesliste abgegebenen Zweitstimmen zusammengezählt. Nicht berücksichtigt werden dabei die Zweitstimmen derjenigen Wähler, die ihre Erststimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Bewerber abgegeben haben, der gemäß § 20 Absatz 3 oder von einer Partei vorgeschlagen ist, die nach Absatz 3 bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigt wird oder für die in dem betreffenden Land keine Landesliste zugelassen ist. Von der Gesamtzahl der Abgeordneten (§ 1 Absatz 1) wird die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber abgezogen, die in Satz 2 genannt sind.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 3 verbleibenden Sitze werden den Landeslisten auf der Grundlage der zu berücksichtigenden Zweitstimmen zunächst getrennt nach Ländern zugeordnet, wobei auf jedes Land doppelt so viele Sitze wie Wahlkreise (§ 2 Absatz 2) entfallen. Jede Landesliste erhält so viele Sitze, wie sich nach Teilung der Summe ihrer erhaltenen Zweitstimmen durch einen Zuteilungsdivisor ergeben. Zahlenbruchteile unter 0,5 werden auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet, solche über 0,5 werden auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet. Zahlenbruchteile, die gleich 0,5 sind, werden so aufgerundet oder abgerundet, dass die Zahl der zu vergebenden Sitze eingehalten wird; ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzzuteilungen, so entscheidet das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los. Der Zuteilungsdivisor ist so zu bestimmen, dass insgesamt so viele Sitze auf die Landeslisten entfallen, wie Sitze zu vergeben sind. Dazu wird zunächst die Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Landeslisten durch die Zahl der jeweils nach Absatz 1 Satz 3 verbleibenden Sitze geteilt. Entfallen danach mehr Sitze auf die Landeslisten, als Sitze zu vergeben sind, ist der Zuteilungsdivisor so heraufzusetzen, dass sich bei der Berechnung die zu vergebende Sitzzahl ergibt; entfallen zu wenig Sitze auf die Landeslisten, ist der Zuteilungsdivisor entsprechend herunterzusetzen.

(3) Bei Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben. Satz 1 findet auf die von Parteien nationaler Minderheiten eingereichten Listen keine Anwendung.

(4) Von der für jede Landesliste so ermittelten Sitzzahl wird die Zahl der von der Partei in den Wahlkreisen des Landes errungenen Sitze (§ 5) abgerechnet. In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben einer Partei auch dann, wenn sie die nach den Absätzen 2 und 3 ermittelte Zahl übersteigen.

(5) Die Zahl der nach Absatz 1 Satz 3 verbleibenden Sitze wird so lange erhöht, bis jede Partei bei der zweiten Verteilung der Sitze nach Absatz 6 Satz 1 mindestens die bei der ersten Verteilung nach den Absätzen 2 und 3 für sie ermittelten zuzüglich der in den Wahlkreisen errungenen Sitze erhält, die nicht nach Absatz 4 Satz 1 von der Zahl der für die Landesliste ermittelten Sitze abgerechnet werden können. Die Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Absatz 1) erhöht sich um die Unterschiedszahl.

(6) Die nach Absatz 5 Satz 1 zu vergebenden Sitze werden in jedem Fall bundesweit nach der Zahl der zu berücksichtigenden Zweitstimmen in dem in Absatz 2 Satz 2 bis 7 beschriebenen Berechnungsverfahren auf die nach Absatz 3 zu berücksichtigenden Parteien verteilt. In den Parteien werden die Sitze nach der Zahl der zu berücksichtigenden Zweitstimmen in dem in Absatz 2 Satz 2 bis 7 beschriebenen Berechnungsverfahren auf die Landeslisten verteilt; dabei wird jeder Landesliste mindestens die Zahl der in den Wahlkreisen des Landes von der Partei errungenen Sitze zugeteilt. Von der für jede Landesliste ermittelten Sitzzahl wird die Zahl der von der Partei in den Wahlkreisen des Landes errungenen Sitze (§ 5) abgerechnet. Die restlichen Sitze werden aus der Landesliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(7) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach den Absätzen 2 bis 6 eine Partei, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Parteien entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, werden ihr weitere Sitze zugeteilt, bis auf sie ein Sitz mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze entfällt. Die Sitze werden in der Partei entsprechend Absatz 6 Satz 2 bis 6 verteilt. In einem solchen Falle erhöht sich die nach Absatz 5 ermittelte Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Absatz 1) um die Unterschiedszahl.“

2. § 48 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51

Übergangsregelung für den 17. Deutschen Bundestag
für die Berufung von Listennachfolgern

Bei Ausscheiden eines Abgeordneten aus dem 17. Deutschen Bundestag ist § 48 in der bis zum ... [einsetzen: Verkündungsdatum dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 51 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, tritt am 1. Januar 2014 außer Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 2012

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion
Rainer Brüderle und Fraktion
Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 25. Juli 2012 (2 BvF 3/11, 2 BvR 2670/11, 2 BvE 9/11) entschieden, dass § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2a sowie § 6 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes mit Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und die beiden erstgenannten Absätze nichtig sind. Infolgedessen fehlt es bis zu einer Neuregelung an einer wirksamen Regelung des Sitzzuteilungsverfahrens für die Wahlen zum Deutschen Bundestag.

Die beiden erstgenannten Bestimmungen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2a BWG) waren mit dem 19. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (19. BWGÄndG) vom 25. November 2011 (BGBl. I S. 2313) neu in das Bundeswahlgesetz aufgenommen worden. Der Gesetzgeber wollte damit den Regelungsauftrag im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Juli 2008 (BVerfGE 121, 266 [267]) umsetzen. Dieses hatte eine Verletzung der oben genannten Grundgesetzbestimmungen durch den früheren § 7 Absatz 3 i. V. m. § 6 Absätze 4 und 5 BWG festgestellt und den Gesetzgeber zu einer verfassungskonformen Neuregelung bis zum 30. Juni 2011 verpflichtet. Der Gesetzgeber hatte sich daraufhin im 19. BWGÄndG für den in dem Urteil als eine Möglichkeit der Neuregelung bezeichneten (vgl. BVerfGE 121, 266 [307, 315]) Weg über die Abschaffung der früheren Möglichkeit der Listenverbindung und die Verteilung der Sitze nach Sitzkontingenten der Länder entschieden (vgl. Bundestagsdrucksache 17/6290, S. 6).

In der neuen Entscheidung vom 25. Juli 2012 billigt das Bundesverfassungsgericht im Grundsatz den beschrittenen Weg über die Abschaffung der Listenverbindungen und eine Vergabe der Sitze nach Sitzkontingenten der Länder (BVerfG v. 25. Juli 2012, Rn. 67 bis 83). Es stellt aber einen Verfassungsverstoß fest, weil das in § 6 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Absatz 2 BWG geregelte Sitzzuteilungsverfahren infolge der Bildung der Ländersitzkontingente nach der Wählerzahl immer noch dazu führen könne, dass in bestimmten Konstellationen abgegebene Zweitstimmen für Landeslisten einer Partei insofern negativ wirken, als diese Partei in einem anderen Land Mandate verliert oder eine andere Partei Mandate gewinnt oder die Nichtabgabe einer Wählerstimme der zu unterstützenden Partei dienlich ist (BVerfG v. 25. Juli 2012, Rn. 86 ff.). Dies sei aber keine zwangsläufige Folge einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl in Listenwahlkreisen; von Verfassungen wegen sei der Gesetzgeber nicht daran gehindert, diesen Ursachenzusammenhang innerhalb des von ihm geschaffenen Wahlsystems zu unterbinden, indem er zur Bemessung der Ländersitzkontingente statt der Wählerzahl die Zahl der Bevölkerung oder der Wahlberechtigten heranzieht (BVerfG v. 25. Juli 2012, Rn. 96 f.). Zudem wird der zur Vermeidung von Rundungsverlusten bei Sitzvergabe nach Sitzkontingenten eingeführte Reststimmenausgleich in der Form des § 6 Absatz 2a BWG für ungeeignet und als Verstoß gegen die genannten Verfassungsbestimmungen für nichtig erklärt (BVerfG v. 25. Juli 2012, Rn. 98 bis 108).

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 verstößt außerdem § 6 Absatz 5 BWG insoweit gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und Chancengleichheit der Parteien, als er das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Charakter der Bundestagswahl als Verhältniswahl aufhebt (BVerfG 25. Juli 2012, Rn. 109 ff.). Zwar hält das Gericht an der Rechtsprechung fest, wonach die mit der ausgleichslosen Zuteilung von Überhangmandaten verbundene Differenzierung des Erfolgswerts der Wählerstimmen in begrenztem Umfang durch das besondere Anliegen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gerechtfertigt werden könne, dem Wähler die Möglichkeit zu geben, im Rahmen der Verhältniswahl Persönlichkeiten zu wählen, die eine enge persönliche Bindung zu ihrem Wahlkreis haben (BVerfG v. 25. Juli 2012, Rn. 127, 132 ff; mit Verweis auf BVerfGE 7, 63 [74 f.]; 16, 130 [140]; 95, 335 [360 f.]). Das dürfe aber nicht dazu führen, dass der Grundcharakter der Wahl als einer am Ergebnis der für die Parteien abgegebenen Stimmen orientierten Verhältniswahl aufgehoben werde (BVerfG v. 25. Juli 2012, Rn. 137; mit Verweis auf BVerfGE 95, 335 [361, 365 f.]).

Überhangmandate seien nur in eng begrenztem Umfang mit dem Charakter der Wahl als Verhältniswahl vereinbar. Fielen sie regelmäßig und in größerer Zahl an, widerspreche dies der Grundentscheidung des Gesetzgebers (BVerfG v. 25. Juli 2012, Rn. 141, unter Hinweis auf BVerfGE 95, 335 [365 f.]). Wann dies der Fall sei, lasse sich entgegen der Ansicht der die Entscheidung vom 10. April 1997 tragenden Richter (BVerfGE 95, 335 [366]) nicht allein in Orientierung an dem 5-Prozent-Quorum des § 6 Absatz 6 BWG bestimmen (BVerfG v. 25. Juli 2012, Rn. 141). In der neuen Entscheidung vom 25. Juli 2012 sieht das Gericht einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Anliegen möglichst proportionaler Abbildung des Zweitstimmenergebnisses im Deutschen Bundestag und dem mit der Personenwahl verbundenen Belang uneingeschränkter Erhalts von Wahlkreismandaten dann nicht mehr als gewahrt an, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreitet (BVerfGE v. 25. Juli 2012, Rn. 143).

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts habe sich der Gesetzgeber zwar im Hinblick auf die vom Bundesverfassungsgericht genannte Orientierung an der 5-Prozent-Sperrklausel (BVerfGE 95, 335 [366]) nicht zu einem Tätigwerden gezwungen sehen müssen. Ebensovienig hätten ihn die Entscheidungen zum negativen Stimmgewicht (BVerfGE 121, 266 [315]; 122, 304 [310 f.]) zu einer Neuregelung veranlassen müssen (BVerfG v. 25. Juli 2012, Rn. 151). Seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 1997 (BVerfGE 95, 335) hätten sich aber Verhältnisse eingestellt, unter denen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sei, dass Überhangmandate regelmäßig in größerer Zahl anfallen, so dass das Wahlrecht zur Wahrung der Wahlrechtsgleichheit um Vorkehrungen gegen ein den Grundcharakter der Wahl als Verhältniswahl verfälschendes Überhandnehmen ausgleichsloser Überhangmandate ergänzt werden müsse. Daraus folge nunmehr eine Handlungs-

pflicht des Gesetzgebers (BVerfGE v. 25. Juli 2012, Rn. 145, 151).

II. Lösung des Entwurfs

Der Entwurf hält im Einvernehmen der einbringenden Fraktionen am Wahlsystem der personalisierten Verhältniswahl fest, bei dem die Personenwahl von Wahlkreisbewerbern nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit der Verhältniswahl von Landeslisten der Parteien kombiniert ist und durch Anrechnung der gewonnenen Direktmandate auf die Listenmandate der Grundcharakter der Verhältniswahl gewahrt wird.

Die zur Vermeidung des Phänomens des so genannten negativen Stimmgewichts mit dem 19. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. November 2011 (BGBl. I S. 2313) eingeführte länderweise Verteilung der Sitze auf die Landeslisten der Parteien wird – in modifizierter Form – als erste Stufe der Sitzverteilung beibehalten. Hinzu tritt eine zweite Stufe der Sitzverteilung, in der die Gesamtzahl der Sitze so weit erhöht wird, bis bei anschließender bundesweiter Oberverteilung an die Parteien und Unterverteilung an deren Landeslisten alle gewonnenen Wahlkreismandate von den Sitzen, die der Partei nach dem Ergebnis der Verhältniswahl zustehen, abgerechnet werden können, so dass im Ergebnis keine Überhangmandate auftreten.

1. Sitzkontingente nach Bevölkerungszahl (1. Stufe)

Der Gesetzgeber des 19. BWG-Änderungsgesetzes hatte sich dafür entschieden, den vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 3. Juli 2008 (BVerfGE 121, 266) für verfassungswidrig erklärten Effekt des so genannten negativen Stimmgewichts dadurch zu beseitigen, dass die Möglichkeit der Listenverbindung abgeschafft und die den Landeslisten zustehende Sitzzahl separat in den Ländern ermittelt wird (vgl. BVerfG v. 25. Juli 2012, Rn. 19, 68; GE 19. BWGÄndG, Bundestagsdrucksache 17/6290, S. 6).

Den Verzicht auf Listenverbindungen hatte das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 3. Juli 2008 als eine der Möglichkeiten des Gesetzgebers zur Neugestaltung identifiziert (vgl. BVerfGE 121, 266 [307, 315]), weil der Effekt des negativen Stimmgewichts aus einem Systembruch des früheren Wahlrechts folgte, in dem einerseits für die Ausnutzung von Stimmresten länderübergreifende Listenverbindungen gebildet wurden, diese aber andererseits nicht die Grundlage der Verrechnung von Wahlkreis- und Listenmandaten waren (BVerfGE 121, 266 [306 f.]).

In seiner Entscheidung vom 25. Juli 2012 hat das Bundesverfassungsgericht den Weg über Ländersitzkontingente und den Verzicht auf Listenverbindungen grundsätzlich gebilligt (Rn. 67 bis 83), wegen des Effekts des so genannten negativen Stimmgewichts aber eine Bestimmung der Sitzkontingente nach Bevölkerungszahl oder Wahlberechtigten in den Ländern für erforderlich gehalten (Rn. 84 bis 97). Der Entwurf entscheidet sich dafür, die Sitzkontingente der Länder, aus denen bei der ersten Stufe der Sitzverteilung die Sitze auf die Landeslisten verteilt werden, wie bei der Verteilung der Wahlkreise auf die Länder (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BWG; vgl. BVerfG Beschluss vom 31. Januar 2012, Rn. 93 f.) nach dem Bevölkerungsanteil der Länder

(nach § 3 Absatz 1 Satz 2 BWG ohne Ausländer) zu bestimmen.

Durch die länderweise Verteilung der Sitze auf die Landeslisten der Parteien wird vermieden, dass Stimmenverluste einer Partei im Ergebnis zu einem Zuwachs an Sitzen für die Partei führen können, weil wegen des Stimmenverlusts in der Unterverteilung ein Sitz auf eine andere Landesliste der Partei entfällt, im Verlustland aber wegen gewonnener Direktmandate nicht zu einem Sitzverlust führt. Denn bei länderweiser Sitzverteilung kann der Zweitstimmenverlust einer Landesliste nicht zu einem Zuwachs an Sitzen bei einer Landesliste derselben Partei in einem anderen Land, sondern höchstens zu einem Sitzzuwachs bei der Landesliste einer anderen Partei im selben Land führen. Das ist aber kein inverser, sondern ein folgerichtiger Effekt. Auch die an die Ergebnisse der ersten Stufe der Sitzverteilung anschließende Ober- und Unterverteilung der zweiten Stufe wird daher nicht aufgrund einer durch den Effekt des so genannten negativen Stimmgewichts erhöhten Sitzzahl vorgenommen.

2. Sitzzahlerhöhung und bundesweite Verteilung nach Parteien (2. Stufe)

Um zu vermeiden, dass ausgleichslose Überhangmandate in einem Umfang anfallen können, der den Grundcharakter der Bundestagswahl als Verhältniswahl aufhebt, und um das Zweitstimmenergebnis möglichst genau in Sitze umzurechnen, wird in einer zweiten Stufe der Sitzverteilung zunächst die Gesamtzahl der Sitze erhöht, bis alle nach Berechnung der ersten Stufe auftretenden Überhangmandate auf Listenmandate der Partei anrechenbar sind (§ 6 Absatz 5 BWG – neu). Darauf werden – unabhängig davon, ob deren Zahl nach Absatz 5 erhöht werden musste oder nicht – die nach Absatz 5 Satz 1 zu vergebenden Sitze in einer bundesweiten Oberverteilung zunächst auf Parteien (§ 6 Absatz 6 Satz 1 BWG – neu) und anschließend in einer Unterverteilung innerhalb der Parteien auf deren Landeslisten (§ 6 Absatz 6 Satz 2 BWG – neu) verteilt, wobei in dieser Unterverteilung auf jede Landesliste mindestens so viele Sitze entfallen, wie die Partei im Land Wahlkreissitze gewonnen hat.

Indem für die zweite Stufe der Verteilung die Gesamtzahl der Sitze um die Zahl der Sitze erhöht wird, die in der ersten Stufe nicht nach § 6 Absatz 4 Satz 1 BWG anrechenbar waren und nach § 6 Absatz 4 Satz 2 BWG – neu – (bisher § 6 Absatz 5 Satz 1 BWG) den gewählten Wahlkreisbewerbern und damit deren Parteien verbleiben (vgl. BVerfGE 121, 266 [271]), ist sichergestellt, dass in der zweiten Stufe der Sitzverteilung alle Wahlkreissitze nach § 6 Absatz 6 Satz 3 BWG – neu – auf die Zahl der nach dem Zweitstimmenverhältnis der Partei zustehenden Sitze angerechnet werden können. Die ohne die Sitzzahlerhöhung auftretenden Überhangmandate werden durch Vergabe weiterer Sitze bis zur Herstellung des bundesweiten Proporz nach dem Verhältnis der Zweitstimmen ausgeglichen. Durch die Erhöhung der Gesamtsitzzahl wird zugleich vermieden, dass die nach § 6 Absatz 5 Satz 3 BWG – neu – zur Sicherstellung der Anrechenbarkeit aller Wahlkreismandate den Landeslisten mindestens zugeordneten Sitze auf anderen Landeslisten der Partei kompensiert werden müssen. Damit wird dem Ziel Rechnung getragen, föderale Proporzstörungen zu vermeiden.

Der Entwurf sieht also entsprechend dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD (Bundestagsdrucksache 17/5895, S. 5)

vor, in der zweiten Stufe der Sitzverteilung die Gesamtsitzzahl so weit anzupassen, dass Überhangmandate im Verhältnis der Parteien zueinander vollständig ausgeglichen werden. Die einbringenden Fraktionen entscheiden sich damit einvernehmlich für einen Vollaussgleich aller Überhangmandate. Der Gesetzgeber erfüllt damit die aus der Prognose des Bundesverfassungsgerichts, nach der die Zahl der Überhangmandate den hinnehmbaren Umfang auf absehbare Zeit deutlich übersteigen wird (BVerfG v. 25. Juli 2012, Rn. 145 ff.), folgende Handlungspflicht und trifft die von Verfassungen wegen erforderlichen Vorkehrungen zur Wahrung der Wahlrechts- und Chancengleichheit (BVerfG v. 25. Juli 2012, Rn. 151).

Durch die Vergabe weiterer Sitze nach Erhöhung der Sitzzahl in der zweiten Stufe der Sitzverteilung gemäß § 6 Absatz 5 BWG – neu – wird nach Überzeugung der einbringenden Fraktionen nicht der Effekt des negativen Stimmgewichts hervorgerufen. Die Erhöhung der Sitzzahl bis zur Anrechenbarkeit aller Überhangmandate dient dazu, dass die Verteilung der Mandate auf die Parteien vollständig der Summe der Wählerstimmen entspricht und nicht erwartungswidrig im Sinne der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 (Rn. 85) mit der auf diese oder eine konkurrierende Partei entfallenden Stimmenzahl korreliert. Durch die Vergabe zusätzlicher (Ausgleichs-)Mandate erhalten zwar auch andere Parteien mehr Sitze, wenn Wahlbewerber einer Partei mehr Stimmen und infolgedessen mehr Wahlkreismandate erzielen, die in der ersten Stufe der Sitzverteilung nicht anrechenbar sind und darum zu einer Sitzzahlerhöhung nach § 6 Absatz 5 BWG – neu – führen. Die Vergabe weiterer Sitze auch an andere Parteien entsprechend dem Zweitstimmenergebnis der Verhältniswahl nach einer Sitzzahlvergrößerung zum Verhältnisausgleich stellt aber keine für den Wähler nicht erkennbare Auswirkung seiner Stimmabgabe auf den Erfolg oder Misserfolg der Wahlbewerber im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil v. 25. Juli 2012, Rn. 85; BVerfGE 121, 266 [307]) dar. Denn der vom Wähler gewählte Wahlkreisbewerber zieht aufgrund seiner direkten Wahl nach § 5 BWG in den Bundestag ein. Der Einzug weiterer Abgeordneter anderer Parteien bei der Sitzverteilung nach § 6 Absatz 6 BWG – neu – entspricht dem Ergebnis der Verhältniswahl nach Zweitstimmen. Dass der wegen eines unvollständig durchgeführten Verhältnisausgleichs gestörte Proporz durch die Zuteilung von Ausgleichsmandaten wiederhergestellt werden kann, hat das Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 25. Juli 2012 ausdrücklich festgestellt (Rn. 135). Eine Interpretation der Definition des negativen Stimmgewichts, nach der die Zuteilung von Ausgleichsmandaten als solche verfassungswidrig wäre, kann darum nach Ansicht der einbringenden Fraktionen nicht zugrunde gelegt werden.

3. Folgefragen

Der zur Vermeidung von Erfolgswertunterschieden durch eine Kumulation von Reststimmenverlusten bei einer Sitzverteilung aus 16 Landessitzkontingenten mit dem 19. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes geregelte Reststimmenausgleich (§ 6 Absatz 2a), den das Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 25. Juli 2012 im Grundsatz gebilligt (Rn. 99 bis 102), in der konkreten Form aber für ungeeignet und nichtig erklärt hat (Rn. 103 bis 108), kann entfallen, weil

durch die immer folgende bundesweite Verteilung der Sitze auf die Parteien (§ 6 Absatz 5 Satz 1) in der neuen zweiten Stufe der Sitzverteilung nun eine erfolgswertoptimale Verteilung der Sitze auf die Parteien sichergestellt ist und sich keine Rundungsverluste kumulieren können.

Die so genannte Mehrheitssicherungsklausel des bisherigen § 6 Absatz 3 BWG, die sicherstellen soll, dass dann, wenn auf eine Partei im Wahlgebiet eine Mehrheit der Zweitstimmen entfällt, diese Partei auch eine Mehrheit der Sitze im Deutschen Bundestag erhält, kann aus systematischen Gründen erst nach der neuen zweiten Stufe der Sitzverteilung (§ 6 Absatz 6 BWG – neu) geregelt werden. Sie wird von der Anknüpfung an den für nichtig erklärten Reststimmenausgleich (§ 6 Absatz 2a BWG) und die früheren Listenverbindungen gelöst und unter Anknüpfung an die zweite Stufe der Sitzverteilung nach § 6 Absatz 6 BWG im neuen § 6 Absatz 7 BWG geregelt.

Die bisher in § 6 Absatz 6 geregelte so genannte 5-Prozent-Klausel wird darum ohne Veränderung von Regelungstext und Inhalt nun in § 6 Absatz 3 BWG geregelt.

Einer Sonderregelung für den Fall, dass eine Partei in einem Land mehr Direktmandate als Listensitze zustehen (BVerfGE 97, 317 [328]), bedarf es nach dem Entwurf nicht mehr. Zwar bleiben in der ersten Stufe der Sitzverteilung die von Wahlbewerbern einer Partei nach § 5 BWG in den Wahlkreisen gewonnene Sitze den erfolgreichen Wahlbewerbern und der Partei erhalten, wenn ihre Zahl die nach § 6 Absatz 2 und 3 BWG – neu – für die Partei ermittelte Sitzzahl übersteigt (§ 6 Absatz 4 Satz 2 BWG – neu –; bisher § 6 Absatz 5 Satz 1 BWG). Zur Ermittlung des Ergebnisses der Wahl nach Landeslisten wird nach dem Entwurf die Zahl der zu vergebenden Sitze aber solange erhöht, bis bei bundesweiter Oberverteilung in der zweiten Stufe der Sitzverteilung jede Partei die nach der ersten Stufe ermittelte Sitzzahl zuzüglich der nach der ersten Stufe noch nicht anrechenbaren Wahlkreissitze erhält (§ 6 Absatz 5 Satz 1 BWG – neu). Bei der anschließenden Unterverteilung in den Parteien werden jeder Landesliste mindestens so viele Sitze zugeteilt, wie die Partei in den Wahlkreisen im Land Sitze errungen hat (§ 6 Absatz 6 Satz 2 BWG – neu). Nach der neu eingeführten zweiten Stufe der Sitzverteilung verfügt darum in keinem Land eine Partei über mehr Direktmandate als ihrer Landesliste in dem Land Listensitze zustehen, sondern immer mindestens über genau so viele Listensitze wie Direktmandate.

Durch die zweite Stufe der Sitzverteilung entspricht das Sitzverhältnis zwischen den Parteien vollständig dem Zweitstimmenverhältnis unter den Parteien. Zwar wird nach dem Entwurf nicht auch innerhalb der Parteien der Vorteil derjenigen Landeslisten ausgeglichen, bei denen Wahlbewerber der Partei mehr Direktmandate gewonnen haben als nach der ersten Stufe Listenmandate auf die Landesliste entfallen wären. Die Sitzzahl wird zur Wahrung einer vertretbaren Bundestagsgröße nur so weit erhöht, dass alle Wahlkreismandate auf Listenmandate der Landesliste anrechenbar sind und eine Kompensation zu Lasten anderer Landeslisten der Partei vermieden wird. Nach Ausgleich und Anrechnung aller Überhangmandate in der zweiten Stufe der Sitzverteilung verfügt aber künftig keine Partei in einem Land über mehr Direktmandate als ihrer Landesliste nach § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 BWG – neu – Listenmandate zustehen. Keiner der nach § 6 Absatz 2 bis 7 BWG – neu – vergebenen Sitze wird

also künftig nur von einer Mehrheit der Erststimmen und nicht auch von dem Erfolg der Zweitstimmen (BVerfGE 97, 317 [325]) getragen.

Da es nach dem Entwurf solche Überhangmandate also nicht mehr gibt, ist die für diesen Fall durch das 18. BWGÄndG vom 17. März 2008 normierte Sonderregelung gegenstandslos und der bisherige § 48 Absatz 1 Satz 2 BWG kann künftig entfallen. Es bleibt danach bei der Regelung, dass auch dann, wenn ein erfolgreicher Wahlkreisbewerber stirbt oder nachträglich aus dem Deutschen Bundestag ausscheidet, aus der jeweiligen Landesliste der Partei nachgerückt wird (§ 48 Absatz 1 Satz 1). Das Zweitstimmenergebnis kann den Sitz weiterhin tragen, weil beim Wegfall des in der Wahl persönlich gewählten Wahlkreisabgeordneten die Anrechnung seines Direktmandats (§ 6 Absatz 6 Satz 3 BWG – neu) auf die Sitzzahl, die der Landesliste gemäß § 6 Absatz 6 Satz 1 und 2 BWG – neu – nach dem Zweitstimmenergebnis zusteht, rückgängig gemacht wird. Dabei lebt ein Listsitz, den der Wahlkreisabgeordnete durch Anrechnung gemäß § 6 Absatz 6 Satz 3 BWG – neu – verdrängt hatte, gleichsam wieder auf (vgl. BVerfGE 97, 317 [327 f.]). Darum hält die jeweilige Landesliste der Partei mitgewählte Ersatzleute für ausscheidende Wahlkreisabgeordnete vor.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 38 Absatz 3 des Grundgesetzes.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen des Bundeswahlgesetzes haben keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand zur Folge.

Das Gesetz führt auch zu keinem zusätzlichen Aufwand für die Wahlorganisation. Ein Vollzugaufwand entsteht nur hinsichtlich der notwendigen Anpassung der für die Wahl eingesetzten Software des Bundeswahlleiters. Diese Software, die für die IT-unterstützte Ermittlung des Wahlergebnisses eingesetzt wird, muss an das neue Verfahren der Sitzverteilung angepasst werden.

Sofern sich nach dem Wahlergebnis wahlsystembedingt die Gesamtzahl der Sitze erhöht (§ 6 Absätze 5 und 6 BWG – neu), fallen wie bei wahlsystembedingten Sitzzahlvergrößerungen in der Vergangenheit (§ 6 Absätze 2a Satz 3; § 6 Absatz 3 Satz 2; § 6 Absatz 5 Satz 2 BWG – alt) nach dem Abgeordnetengesetz gegebenenfalls Mehrkosten für die Amtsausstattung, Abgeordnetenentschädigung und Versorgungsansprüche weiterer Abgeordneter an, deren tatsächliches Anfallen und Höhe von künftigen Wahlergebnissen abhängt und im Vorhinein nicht quantifizierbar ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundeswahlgesetzes – BWG)

Zu Nummer 1 (§ 6)

Die Vorschrift regelt wie bisher die Sitzverteilung nach der Wahl nach Landeslisten und die Anrechnung der von Bewerbern der Parteien in den Wahlkreisen nach § 5 errungenen Sitze auf das Ergebnis der Verhältniswahl nach Zweitstimmenanteil.

Die mit dem 19. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. November 2011 (BGBl. I S. 2313) eingeführte länderweise Verteilung der Sitze auf die Landeslisten der Parteien wird in modifizierter Form in Absatz 2 als erste Stufe der Sitzverteilung geregelt. Hinzu tritt künftig eine zweite Stufe der Sitzverteilung, bei der aufgrund der in der ersten Stufe berechneten Ergebnisse gegebenenfalls zunächst die Gesamtzahl der Sitze erhöht wird (§ 6 Absatz 5 BWG – neu) und die sich daraus ergebende Sitzzahl im Wege einer Oberverteilung an die Parteien im Divisorverfahren nach bundesweitem Zweitstimmenverhältnis mit anschließender Unterverteilung auf die Landeslisten der Parteien abschließend zugeteilt werden (§ 6 Absatz 6 BWG – neu).

Die übrigen Regelungen des § 6 BWG bleiben im Wesentlichen unverändert. Wegen der hinzutretenden Regelung der zweiten Stufe der Sitzverteilung im neuen Absatz 5 ändert sich jedoch zum Teil deren Standort innerhalb der Norm. Der Inhalt und die Bezüge sind darum dem neuen zweistufigen Verfahren der Sitzverteilung angepasst.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt für alle Absätze des § 6, dass bei der Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze die Summe der für die Landeslisten abgegebenen Zweitstimmen zugrunde zu legen ist und dass zur Vermeidung eines doppelten Stimmerfolgs bestimmte Zweitstimmen unberücksichtigt bleiben müssen. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem Wortlaut der bis zum Inkrafttreten des 19. BWGÄndG geltenden Fassung. Die mit dem 19. BWGÄndG ergänzte Regelung des Problems der so genannten „Berliner Zweitstimmen“, wonach auch die Zweitstimmen erfolgreicher Wahlkreisbewerber, deren Partei an der 5-Prozent-Sperrklausel gescheitert ist, unberücksichtigt bleiben (vgl. GE 19. BWGÄndG, Bundestagsdrucksache 17/6290, S. 14 f.), wird beibehalten. Dafür muss die bisherige Bezugnahme auf § 6 Absatz 6 BWG – alt – auf den neuen Standort der Sperrklausel (§ 6 Absatz 3 BWG – neu) angepasst werden.

Zu Satz 1

Satz 1 legt wie die bis zum 3. Dezember 2011 an gleicher Stelle geregelte gleichlautende Vorgängervorschrift, die mit dem 19. BWGÄndG als Absatz 1 Satz 3 fortgegolten hat, fest, dass bei der Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze die Summe der für die Landeslisten abgegebenen Zweitstimmen zugrunde zu legen ist.

Zu Satz 2

Satz 2 legt fest, welche Zweitstimmen dabei keine Berücksichtigung finden, um eine Verdoppelung des Erfolgswertes derjenigen Wähler zu vermeiden, die bereits mit ihren Erststimmen Einfluss auf die personelle und politische Zusammensetzung des Deutschen Bundestages genommen haben. Nicht berücksichtigt werden danach bei der Sitzverteilung die Zweitstimmen derjenigen Wähler, die ihre Erststimme (1.) für einen im Wahlkreis erfolgreichen parteiunabhängigen Einzelbewerber (§ 20 Absatz 3) oder (2.) für den erfolgreichen Wahlkreisbewerber einer Partei abgegeben haben, für die in dem betreffenden Land keine Landesliste zugelassen ist oder die (3.) an der Fünf-Prozent-Sperrklausel des § 6 Absatz 3 (bisher § 6 Absatz 6) gescheitert ist.

Zu Satz 3

Satz 3 bestimmt, dass bei der Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze von der Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Absatz 1 Satz 1) die Zahl der erfolgreichen Wahlbewerber abzuziehen ist, die unter die Fallgruppen des Satzes 2 fallen, also (1.) erfolgreiche parteiunabhängige Einzelbewerber (§ 20 Absatz 3), (2.) erfolgreiche Bewerber einer Partei, für die in dem betreffenden Land keine Landesliste zugelassen ist, und (3.) erfolgreiche Wahlkreisbewerber einer Partei, die an der Fünf-Prozent-Sperrklausel des § 6 Absatz 3 – neu – (bisher § 6 Absatz 6 – alt) gescheitert ist. Diese bleiben bei der Sitzverteilung unberücksichtigt, da diese Wahlkreissitze nicht nach Absatz 4 und Absatz 6 Satz 3 mit Listensitzen verrechnet werden können.

In der ersten Stufe der Sitzverteilung wird bei der länderweisen Verteilung auf die Landeslisten die Zahl der in § 6 Absatz 1 Satz 2 genannten erfolgreichen Wahlbewerber nach Absatz 1 Satz 3 jeweils in dem Land abgezogen, in dem der Wahlkreis des erfolgreichen Bewerbers liegt (§ 6 Absatz 2 Satz 6). Die Sitzkontingente der Länder werden nach § 6 Absatz 2 Satz 1 durch Verdoppelung der nach deren Bevölkerungsanteil (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) auf jedes Land entfallenden Zahl der Wahlkreise gebildet, die die Hälfte der Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Absatz 1) darstellen.

Auch in der zweiten Stufe der Sitzverteilung nach § 6 Absatz 5 wird wegen der ausdrücklichen Bezugnahme auf Absatz 1 Satz 3 die Gesamtzahl der Sitze abzüglich der in Absatz 1 Satz 3 genannten Sitze, also ohne die Sitze derjenigen erfolgreichen Wahlkreisbewerber, die in Absatz 1 Satz 2 genannt sind, erhöht.

Bei der neu gefassten Mehrheitssicherungsklausel des § 6 Absatz 7 (bisher § 6 Absatz 3) wird nicht mehr auf die Zahl der nach Absatz 1 Satz 3 zu vergebenden Sitze, sondern jeweils auf die Hälfte der Sitze abgestellt, weil es für die Mehrheitssicherungsklausel auf die tatsächliche Mehrheit der Sitze des Deutschen Bundestages ankommt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt nach dem Entwurf in Satz 1 die Bestimmung der Sitzkontingente der Länder, die nach dem 19. BWGÄndG in Absatz 1 Satz 1 geregelt war. Da nach dem Entwurf die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze nur in der ersten Stufe der Sitzverteilung nach Ländersitzkontingenten erfolgt, kann sie nicht mehr in Absatz 1 des Entwurfs geregelt sein, der für beide Stufen der Sitzverteilung gilt.

Wie bisher ist in Absatz 2 Satz 2 bis 7 die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers geregelt, die seit dem Gesetz zur Änderung des Wahl- und Abgeordnetenrechts vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) für die Sitzverteilung bei Bundestagswahlen angewandt wird und auf die Absatz 6 Satz 1 und Satz 2, Absatz 7 Satz 2 und § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Bezug nehmen.

Zu Satz 1

In Satz 1 ist die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze auf die Landeslisten der Parteien in der ersten Stufe der Sitzverteilung nach Ländern geregelt. Der erste Halbsatz von Satz 1 regelt, dass die Sitze in der ersten Stufe der Sitzverteilung den Landeslisten der Parteien zunächst getrennt nach Ländern zugeordnet werden und dass dabei in

jedem Land jeweils nur die nach Absatz 1 Satz 3 dort verbleibenden Sitze zugeteilt werden können, also abzüglich der in dem Land erfolgreichen Wahlkreisbewerber, die in Absatz 1 Satz 2 genannt sind (das sind erfolgreiche parteiunabhängige Einzelbewerber sowie Wahlkreisbewerber einer Partei, für die keine Landesliste zugelassen ist oder die an der 5-Prozent-Sperrklausel gescheitert ist). Nach dem zweiten Halbsatz von Satz 1 werden die Sitzkontingente der Länder nach deren Bevölkerungsanteil durch Verdoppelung der Zahl der Wahlkreise gebildet.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 25. Juli 2012 (Rn. 67 bis 83) die Vergabe der Sitze nach Ländersitzkontingenten grundsätzlich gebilligt, wegen des Effekts des so genannten negativen Stimmgewichts aber eine Bestimmung der Sitzkontingente nach Bevölkerungszahl oder Wahlberechtigten in den Ländern für erforderlich gehalten (Rn. 84 bis 97). Der Entwurf entscheidet sich dafür, die Verteilung der Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Absatz 1) auf die Sitzkontingente der Länder in der ersten Stufe der Sitzverteilung wie die Verteilung der Wahlkreise auf die Länder (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BWG) nach dem Bevölkerungsanteil der Länder vorzunehmen (vgl. BVerfG v. 31. Januar 2012, 2 BvC 3/11, Rn. 93 f.). Da bei der Verteilung der 299 Wahlkreise (§ 1 Absatz 2) auf die Länder genau die Hälfte der Gesamtzahl der 598 Sitze (§ 1 Absatz 1) nach dem gleichen Kriterium des Bevölkerungsanteils auf die Länder verteilt wird, kann die Bestimmung der Sitzkontingente der Länder an der doppelt so großen Gesamtzahl der Sitze durch Verdoppelung der ebenfalls nach dem Bevölkerungsanteil auf die Länder entfallenden Wahlkreise bestimmt werden.

Satz 1 zweiter Halbsatz legt darum fest, dass in der ersten Stufe der Sitzverteilung auf jedes Land doppelt so viele Sitze wie Wahlkreise entfallen. Die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise und damit das Ergebnis der Verteilung der Wahlkreise auf die Länder nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ergibt sich nach § 2 Absatz 2 aus der Anlage zum BWG, die jeweils als Änderungsgesetz zum BWG beschlossen wird. Bei der Aufteilung der 299 Wahlkreise (§ 1 Absatz 2) auf die Länder werden die letzten verfügbaren Jahreszahlen der deutschen Bevölkerung (§ 3 Absatz 1 Satz 2) aus der amtlichen Statistik zu Grunde gelegt. Zuletzt hat der Gesetzgeber die Wahlkreise mit dem 20. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 518) aufgrund der Bevölkerung zum Stand 31. Dezember 2010 festgelegt und dabei auch eine Neuverteilung zwischen den Ländern vorgenommen (Bundestagsdrucksache 17/8350, S. 62).

Die Bemessung der Ländersitzkontingente nach der Zahl der Bevölkerung hat das Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 25. Juli 2012 (Rn. 96 f.) verfassungsrechtlich ebenso gebilligt, wie die bisher schon nach Bevölkerungsanteil erfolgende Verteilung der Wahlkreise auf die Länder (BVerfG v. 31. Januar 2012 [2 BvC 3/11] Rn. 92 ff.). Zwar führt die Bestimmung der Sitzkontingente durch Verdoppelung der Zahl der Wahlkreise im Land zu Rundungsungenauigkeiten, da die Verdoppelung der Zahl der Wahlkreise stets nur zu einer geraden Zahl an Sitzen pro Sitzkontingent führen kann, auch wenn dem Bevölkerungsanteil des Landes eine ungerade Sitzzahl entspräche. Auf das Ergebnis der Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze wirkt sich dies jedoch nicht verzerrend aus. Denn in der zweiten Stufe der

Sitzverteilung bestimmt sich der Sitzanteil der Länder letztlich aufgrund der bundesweiten Oberverteilung auf Parteien und Unterverteilung in den Parteien jeweils nach Zweitstimmenanteil als Summe der auf alle Landeslisten in jedem Land entfallenden Sitze. Die endgültige Verteilung der Sitze nach der zweiten Stufe der Sitzverteilung nach Absatz 6 und die sich daraus ergebenden Sitzanteile der Länder im Bundestag kann wegen der unterschiedlichen Maßstäbe (Bevölkerungsanteil/Zweitstimmenanteil) von den für die erste Stufe der Sitzverteilung errechneten Sitzkontingenten abweichen. Maßgeblich ist das Ergebnis der Sitzverteilung nach allen Verteilungsstufen des § 6.

Zu den Sätzen 2 bis 7

Wie im bisherigen Recht ist in Absatz 2 Satz 2 bis 7 die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers für die Verteilung der Sitze auf die Landeslisten in der ersten Stufe zunächst nach Ländern geregelt. Dass bei der Verteilung der ersten Stufe nach Länderkontingenten jeweils nur die auf das Land entfallende Sitzzahl verteilt werden kann, wird durch Anpassung des Wortlauts des Satzes 6 klargestellt, der in Hinblick auf Listenverbindungen gefasst worden war.

Über die entsprechende Verweisung in Absatz 6 Satz 1 wird das gleiche Berechnungsverfahren für die Verteilung der (erhöhten) Gesamtzahl der Sitze in der Oberverteilung an die Parteien in der zweiten Stufe der Sitzverteilung angewandt. Nach dem gleichen Verfahren erfolgt sodann aufgrund der Verweisung in Absatz 6 Satz 2 die Unterverteilung der den Parteien zugewiesenen Sitze auf deren Landeslisten. Auch im Rahmen der Mehrheits sicherungsklausel des Absatzes 7 (vormals Absatz 3) erfolgt die Neuverteilung innerhalb der Partei, die zusätzliche Sitze erhält, über die Verweisung auf Absatz 6 Satz 2 ebenfalls nach demselben Verfahren. Schließlich verweist auch § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zur Verteilung der Wahlkreise auf die Länder auf das Berechnungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers nach Absatz 2 Satz 2 bis 7.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die inhaltlich unveränderte, bislang in Absatz 6 geregelte 5-Prozent-Sperrklausel und ihre Ausnahme für Parteien nationaler Minderheiten. Entsprechend der heutigen Regel wird die Angabe vom Hundert durch Prozent ersetzt.

Wie bisher gilt die 5-Prozent-Sperrklausel für das gesamte Verteilungsverfahren bei der Wahl nach Landeslisten, also sowohl für die erste Stufe der Sitzverteilung nach Ländern (Absatz 2), als auch für die anschließende Verteilung zweiter Stufe nach bundesweitem Zweitstimmenanteil der Parteien mit Unterverteilung (Absatz 6) und gegebenenfalls bei einer Verteilung nach Absatz 7 zur Mehrheitssicherung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt wie bisher die Anrechnung der von Wahlbewerbern der Partei in den Wahlkreisen des Landes nach § 5 errungenen Sitze auf die für die Landesliste nach § 6 Absatz 2 und 3 ermittelten Sitze. Im neu angefügten Absatz 4 Satz 2 wird auch die damit zusammenhängende, bisher wortgleich in Absatz 5 Satz 1 geregelte Anschlussfrage geregelt, dass Wahlkreissitze den Bewerbern und damit der Partei, die sie

nominiert hat, auch dann verbleiben, wenn sie auf die in der ersten Stufe der Sitzverteilung nach Absatz 2 und 3 ermittelte Zahl der Listenmandate nicht nach Satz 1 anrechenbar sind. Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden als Sätze 4 bis 6 an Absatz 6 angefügt, da die Besetzung der Sitze aus den Landeslisten nach der zweistufigen Sitzverteilung erst nach der endgültigen Zuteilung der auf die Listen entfallenden Sitze in der zweiten Stufe der Sitzverteilung (Absatz 6 Satz 1 und 2) erfolgt.

Zu Satz 1

Satz 1 ordnet unverändert an, dass zur Wahrung des Grundcharakters der Bundestagswahl als einer Verhältniswahl die Zahl der von den Wahlbewerbern einer Partei nach § 5 in den Wahlkreisen des Landes errungenen Sitze von der in der Wahl nach Landeslisten ermittelten Abgeordnetenzahl abgerechnet werden muss.

Zu Satz 2

Satz 2 ordnet wie bisher der wortgleiche Absatz 5 Satz 1 an, dass die in den Wahlkreisen errungenen Sitze einer Partei auch dann verbleiben, wenn sie die nach Absatz 2 und 3 ermittelte Zahl der Sitze übersteigen. In dem Land stehen der Partei danach also mehr Sitze zu als es ihrem Zweitstimmenanteil entspricht, nach der ersten Stufe der Sitzverteilung fallen also noch so genannte Überhangmandate an.

Die nach der ersten Stufe der Sitzverteilung noch anfallenden Überhangmandate werden in der zweiten Stufe der Sitzverteilung ausgeglichen, indem nach Absatz 5 Satz 1 zunächst die Gesamtsitzzahl solange erhöht wird, bis bei der anschließenden Verteilung nach bundesweitem Zweitstimmenanteil (Absatz 6 Satz 1) jede Partei die in der ersten Stufe der Sitzverteilung ermittelte Sitzzahl zuzüglich der in Stufe 1 noch aufgetretenen Überhangmandate erhält, und in der Unterverteilung innerhalb der Parteien jede Landesliste mindestens so viele Sitze erhält, wie die Partei in dem Land Wahlkreismandate errungen hat, so dass danach alle Direktmandate nach Absatz 6 Satz 3 anrechenbar sind und darum keine Überhangmandate mehr auftreten.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Erhöhung der Gesamtsitzzahl für die neue zweite Stufe der Sitzverteilung. Auf der Grundlage der in der ersten Stufe ermittelten Sitzverteilung wird die Bundestagsgröße so erhöht, dass bei der neuen Oberverteilung nach Absatz 6 Satz 1 alle Parteien mindestens die nach der ersten Stufe für sie ermittelten Sitze zuzüglich der Zahl der in der ersten Stufe bei ihnen eventuell angefallenen Überhangmandate erhalten. Anschließend wird die – gegebenenfalls erhöhte – Gesamtzahl der Sitze in der zweiten Stufe der Sitzverteilung nach Absatz 6 neu verteilt.

Zu Satz 1

Für die Berechnung der in der zweiten Stufe maßgeblichen Zahl der nach Absatz 5 zu vergebenden Sitze müssen die für die Landeslisten der Parteien in der ersten Stufe der Sitzverteilung in den Sitzkontingenten nach dem Verhältnis der Zweitstimmen im Land ermittelten Sitzzahlen addiert werden, so dass sich die für jede Partei nach den Absätzen 1 bis 3 insgesamt ermittelten Sitze ergeben. Sofern Wahlkreis-

bewerber einer Partei in einem Land mehr Direktmandate errungen haben als der Landesliste der Partei in diesem Land nach der ersten Stufe der Sitzverteilung Zweitstimmensitze zustehen würden, wird die Zahl dieser Überhangmandate zu den nach Zweitstimmen ermittelten Sitzen addiert. Anschließend wird der Divisor für eine Verteilung nach dem in Absatz 2 Satz 2 bis 7 beschriebenen Berechnungsverfahren so ermittelt, dass auf jede Partei mindestens die zuvor ermittelte Sitzzahl entfällt.

Auf diese Weise wird erreicht, dass auf jede Partei mindestens so viele Sitze entfallen, wie sie bei der sich immer anschließenden bundesweiten Oberverteilung an die Parteien nach Zweitstimmen braucht, damit sie mindestens die nach der ersten Stufe der Sitzverteilung für sie ermittelte Sitzzahl erhält und alle von Bewerbern der Partei errungenen Direktmandate in der zweiten Stufe nach Absatz 6 Satz 3 anrechenbar sind, ohne dass sie auf Listenmandate in anderen Ländern angerechnet werden müssen. Zugleich stellt die Erhöhung sicher, dass sowohl Parteien, bei denen nach der ersten Stufe der Verteilung Überhangmandate angefallen wären, als auch alle anderen Parteien bei der anschließenden Oberverteilung nach Absatz 6 Satz 1 die ihren nach Zweitstimmenverhältnis zustehende Zahl der Sitze erhalten. Es fallen also nach der zweiten Stufe der Sitzverteilung keine Überhangmandate mehr an, so dass die Sitzzuteilung im Ergebnis dem Grundcharakter einer Verhältniswahl entspricht.

Eine Vergrößerung der Zahl der zu vergebenden Sitze kann danach auch dann nötig werden, wenn keine Partei Überhangmandate erzielt hat, aber bei der anschließenden bundesweiten Oberverteilung nach Parteien nicht mindestens die gleiche Sitzzahl wie in der ersten Stufe erhalten würde, z. B. weil sie bei einer regionalen Verteilung der Sitze nach Bevölkerung höhere Sitzzahlen erzielt als nach bundesweitem Zweitstimmenanteil. Wenn nach der ersten Stufe keine Überhangmandate angefallen wären und alle Parteien bei Verteilung nach Sitzkontingenten genau so viele Sitze erringen würden, wie bei einer bundesweiten Oberverteilung nach Parteien, findet eine Vergrößerung der Sitzzahl nicht statt. Alle Parteien würden in diesem Fall bei der bundesweiten Oberverteilung nach Absatz 6 Satz 1 die gleichen Sitzzahlen erhalten, wie nach der ersten Stufe für sie ermittelt wurden. Die Zuteilung an die Landeslisten der Parteien in der anschließenden Unterverteilung nach Absatz 6 Satz 2 kann auch ohne Gesamtsitzzahlveränderung andere Sitzzahlen für die Landeslisten der Parteien ergeben, als eine Zuteilung nach Zweitstimmenanteil an einem nach Bevölkerungsanteil bestimmten Sitzkontingent nach der ersten Stufe der Sitzverteilung ergeben hätte. Maßgeblich ist das Ergebnis der Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze nach Abschluss der zweiten Stufe der Sitzverteilung.

Zu Satz 2

Satz 2 stellt klar, dass sich bei Erhöhung der Zahl der zu vergebenden Sitze in der zweiten Stufe der Sitzverteilung auch die Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Satz 1) erhöht.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt in Satz 1 die in jedem Fall, gegebenenfalls auf der Grundlage einer nach Absatz 5 erhöhten Sitzzahl, aber auch ohne Sitzzahlerhöhung durchzuführende Oberverteilung auf die Parteien in der zweiten Stufe der Sitzverteilung,

in Satz 2 die Unterverteilung der zuvor in der Oberverteilung den Parteien zugewiesenen Sitze innerhalb der Parteien auf deren Landeslisten sowie in Satz 3 die Anrechnung der von Wahlkreisbewerbern der Partei nach § 5 errungenen Sitze. In den Sätzen 4 bis 6 von Absatz 6 wird sodann (wortgleich mit der bisherigen Regelung in § 6 Absatz 4 Satz 2 bis 4) die Besetzung der auf die Landeslisten der Partei entfallenden Listenmandate durch die Listenbewerber der jeweiligen Landeslisten der Parteien geregelt.

Zu Satz 1

Satz 1 regelt die bundesweite Oberverteilung der nach Absatz 5 Satz 1 zu vergebenden Sitze auf die Parteien in der zweiten Stufe der Sitzverteilung. Für die Verteilung findet durch die ausdrückliche Bezugnahme auf das Berechnungsverfahren nach Absatz 2 Satz 2 bis 7 ebenfalls das Divisorverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers Anwendung. Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnis der nach Absatz 1 Satz 2 zu berücksichtigenden Zweitstimmen, also ohne Berücksichtigung der Zweitstimmen derjenigen Wähler, die ihre Erststimme die für erfolgreiche parteiunabhängige Einzelbewerber (§ 20 Absatz 3), erfolgreiche Bewerber einer Partei, für keine Landesliste zugelassen ist, oder erfolgreiche Wahlkreisbewerber einer Partei, die an der 5-Prozent-Sperrklausel des § 6 Absatz 3 – neu – gescheitert ist. Die Sitzverteilung erfolgt auch in der zweiten Stufe nur an die nach Absatz 3 zu berücksichtigenden Parteien, welche also die Fünf-Prozent-Sperrklausel überwunden haben, um die Bildung einer stabilen Mehrheit für die Wahl einer handlungsfähigen Regierung und deren fortlaufender Unterstützung sicherzustellen und eine Zersplitterung des Parlaments in viele kleine Gruppen zu verhindern (vgl. BVerfG v. 9. November 2011, 2 BvC 4/10, Rn. 92, 118).

Zu Satz 2

Satz 2 regelt die Unterverteilung der nach der bundesweiten Oberverteilung (Satz 1) auf die Parteien entfallenden Sitze auf die Landeslisten innerhalb einer Partei. Satz 2 ordnet auch für die Unterverteilung innerhalb der Parteien eine Berechnung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers an. Die endgültige Zuteilung der Sitze auf die Landeslisten in der zweiten Stufe der Sitzverteilung erfolgt also ebenfalls nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Landeslisten entfallenden Zweitstimmen, in Hinblick auf die Anrechnung der Direktmandate (Absatz 6 Satz 3) allerdings mit einer Mindestzuteilung in Höhe der Wahlkreissitze.

Der zweite Halbsatz des Satzes 2 von Absatz 6 trifft die Sonderregelung, dass bei der Unterverteilung der den Parteien nach der zweiten Stufe der Sitzverteilung zustehenden Sitze auf deren Landeslisten jeder Landesliste mindestens so viele Sitze zugeteilt werden, wie die Partei in dem Land Wahlkreissitze errungen hat. Hat eine Partei keine Wahlkreisman-date errungen oder haben ihre Wahlbewerber in keinem Land mehr Wahlkreise errungen als der Landesliste Sitze nach dem Zweitstimmenergebnis zustehen, führt dies zu keiner Veränderung; alle Landeslisten erhalten die nach Zweitstimmen zustehenden Sitze. Wenn aber in einem Land Wahlbewerber der Partei mehr Wahlkreise gewonnen haben, als der Landesliste in der Unterverteilung der zweiten Stufe der Sitzverteilung Sitze zustehen würden, so erhält diese Lan-

desliste in der Unterverteilung nach Satz 3 mindestens die Zahl ihrer Wahlkreissitze zugeteilt, so dass auf sie mindestens so viele Sitze wie Wahlkreismandate entfallen. Die Zahl der zuvor in der Oberverteilung nach Satz 1 auf die Partei entfallenen Sitze wird durch die anschließende Unterverteilung innerhalb der Partei nicht verändert.

Zu Satz 3

Satz 3 ordnet auch für die zweite Stufe der Sitzverteilung die Anrechnung der nach § 5 von Wahlkreisbewerbern der Partei errungenen Sitze auf die Listenmandate an. Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung des Absatzes 4 Satz 1, die weiterhin für die erste Stufe der Sitzverteilung gilt. Einer Regelung wie in Absatz 4 Satz 2 (bisher Absatz 5 Satz 1), wonach in den Wahlkreisen errungene Sitze einer Partei auch dann erhalten bleiben, wenn sie nicht anrechenbar sind, bedarf es hier nicht, weil durch die Zuteilung mindestens so vieler Sitze an jede Landesliste in der Unterverteilung (Absatz 6 Satz 2), wie die Partei in den Wahlkreisen des Landes Sitze errungen hat, sichergestellt ist, dass alle Wahlkreissitze angerechnet werden können.

Nach der zweiten Stufe der Sitzverteilung entspricht das Sitzverhältnis zwischen den Parteien vollständig dem bundesweiten Zweitstimmenverhältnis unter den Parteien. Durch die Mindestzuteilung der Zahl der im Land errungenen Wahlkreissitze in der Unterverteilung wird aber nicht auch innerhalb der Parteien der Vorteil derjenigen Landeslisten ausgeglichen, bei denen Wahlbewerber der Partei mehr Direktmandate gewonnen haben als auf die Partei nach der ersten Stufe Listenmandate entfallen wären. Um eine angemessene Gesamtsitzzahl des Bundestages nicht zu überschreiten, wird nach Satz 1 die Sitzzahl nur so weit erhöht, dass jede Partei mindestens die für die Parteien nach Zweitstimmen ermittelten Sitze zuzüglich der Überhangmandate erhält, so dass die vollständige Anrechnung aller Überhangmandate der Partei nicht zu Lasten der Listenmandate anderer Landeslisten durchgeführt werden muss.

Zu den Sätzen 4 bis 6

Die Sätze 4 bis 6 des neu gefassten Absatzes 6 entsprechen den bisherigen Sätzen 2 bis 4 des bisherigen Absatzes 4. Sie regeln ohne inhaltliche Veränderung gegenüber der bisherigen Regelung die Besetzung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze, nachdem die in den Wahlkreisen nach § 5 errungenen Sitze abgerechnet wurden. Da nach dem Entwurf die auf die Parteien und deren Landeslisten entfallenden Sitze erst nach dem Ergebnis der zweiten Stufe der Sitzverteilung feststehen, kann die Regelung über die Besetzung durch Listenbewerber erst nach Satz 3 erfolgen.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift enthält die bisher in § 6 Absatz 3 geregelte so genannte Mehrheitssicherungsklausel. Sie trifft seit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 521) Vorsorge für den Fall, dass eine Partei im Wahlgebiet zwar die Mehrheit der Zweitstimmen, nicht jedoch der Sitze erhält.

Die mit dem 19. BWGÄndG an die Abschaffung der früheren Listenverbindungen (§ 7) angepasste Vorschrift wird an die neue Sitzverteilung des Entwurfs nach den geänderten

Absätze 2 bis 6 angepasst. Zudem wird durch die neue Bezugnahme auf „Sitze“ (statt „zu vergebende Sitze“) in Satz 1 sichergestellt, dass eine Partei, in der Bundestagswahl eine Mehrheit der Zweitstimmen erzielt hat und darum weitere Sitze zugeteilt werden sollen, im Ergebnis der Sitzzuteilung tatsächlich über eine absolute Mehrheit der Sitze im Bundestag verfügt. Denn ein Abstellen auf die Mehrheit der zu vergebenden Sitze sichert nicht die Mehrheit der Sitze, wenn nach Absatz 1 Satz 3 vor der Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze die auf erfolgreiche Wahlkreisbewerber nach Absatz 1 Satz 2 (erfolgreiche parteiunabhängige Einzelbewerber sowie Wahlkreisbewerber einer Partei, für die keine Landesliste zugelassen ist oder die an der 5-Prozent-Sperrklausel gescheitert ist) abgezogen werden, die aber später bei einer Mehrheitsbildung im Deutschen Bundestag zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 2 (§ 48)

Nach dem Entwurf wird § 48 Absatz 1 Satz 2 gestrichen. Dieser enthielt eine Sonderregelung für den Fall des Ausscheidens eines Wahlkreisabgeordneten in einem Land mit Direktmandaten, die nicht auf eine Landesliste angerechnet werden konnten (Überhangmandate). Die Regelung wurde 2008 durch das Gesetz zur Änderung des Wahl- und Abgeordnetenrechts (BGBl. I S. 394) in das Bundeswahlgesetz eingefügt und setzte die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 97, 317) um, nach der ein Nachrücken aus der Landesliste (§ 48 Absatz 1 Satz 1) nicht möglich ist, solange die Partei durch Wahlkreismandate im Land über mehr Sitze verfügt, als ihr nach dem Zweitstimmenergebnis der Verhältniswahl zugestanden hätten.

Einer Sonderregelung für den Fall, dass eine Partei in einem Land über mehr Direktmandate verfügt als ihr Listensitze zustehen (BVerfGE 97, 317 [328]), bedarf es nach dem Entwurf nicht mehr. Zwar bleiben weiterhin die von Wahlbewerbern einer Partei in den Wahlkreisen nach § 5 gewonnenen Sitze den erfolgreichen Wahlbewerbern und der Partei erhalten, wenn ihre Zahl die in der ersten Stufe der Sitzverteilung nach § 6 Absätze 2 und 3 für die Partei ermittelte Sitzzahl übersteigt (§ 6 Absatz 4 Satz 2 – neu –; bisher § 6 Absatz 5 Satz 1. Zur Ermittlung des Ergebnisses der Wahl nach Landeslisten wird in der zweiten Stufe der Sitzverteilung (§ 6 Absatz 5 – neu) die Gesamtzahl der Sitze aber solange erhöht, bis jede Partei bei bundesweiter Oberverteilung nach Parteien die nach der ersten Stufe ermittelte Sitzzahl zuzüglich der nach der ersten Stufe der Sitzverteilung noch nicht anrechenbaren Wahlkreissitze erhält. Und bei der anschließenden Unterverteilung in den Parteien werden jeder Landesliste mindestens so viele Sitze zugeteilt, wie die Partei in den Wahlkreisen im Land Sitze errungen hat (§ 6 Absatz 5 Satz 2 und 3 BWG – neu). Nach der zweiten Stufe der Verteilung verfügt darum keine Partei in einem Land über mehr Direktmandate als ihr dort nach der zweiten Stufe der Sitzverteilung Listensitze zustehen, sondern mindestens über genau so viele Listensitze wie Direktmandate.

Durch die zweite Stufe der Sitzverteilung entspricht das Sitzverhältnis zwischen den Parteien vollständig dem bundesweiten Zweitstimmenverhältnis unter den Parteien. Nach Ausgleich und Anrechnung aller Überhangmandate in der zweiten Stufe der Sitzverteilung verfügt aber künftig keine Partei mehr in einem Land über mehr Direktmandate als ihr

dort nach der zweiten Stufe der Sitzverteilung Listenmandate zustehen. Keiner der nach § 6 Absatz 2 bis 7 vergebenen Sitze wird also künftig nur von einer Mehrheit der Erststimmen und nicht auch von dem Erfolg der Zweitstimmen (BVerfGE 97, 317 [325]) getragen.

Da es nach dem Entwurf solche Überhangmandate also nicht mehr gibt, ist die für diesen Fall durch das 18. BWGÄndG vom 17. März 2008 normierte Sonderregelung gegenstandslos und der bisherige § 48 Absatz 1 Satz 2 BWG – alt – kann entfallen. Es bleibt danach in allen Fällen bei der Regelung, dass auch dann, wenn ein erfolgreicher Wahlkreisbewerber stirbt oder nachträglich aus dem Deutschen Bundestag ausscheidet, aus der Landesliste der Partei nachgerückt wird (§ 48 Absatz 1 Satz 1).

Zu Nummer 3 (§ 51 – neu)

Der neue § 51 enthält eine Übergangsregelung für das Nachrücken bei Ausscheiden eines Abgeordneten des 17. Deutschen Bundestages, wenn in dem Land Direktmandate nicht nach § 6 Absatz 4 Satz 1 – alt – angerechnet werden konnten und nach § 6 Absatz 5 Satz 1 – alt – der Partei verblieben. Da diese Mandate nach altem Recht nur von der Mehrheit der Erststimmen und nicht von einem Erfolg der Zweitstimmen

getragen sind, hält die Landesliste mitgewählte Ersatzleute nicht vor (BVerfGE 97, 317 [325, 328]), so dass es bezüglich der Abgeordneten des 17. Deutschen Bundestages auch nach Inkrafttreten der Neuregelung bei der bisherigen Regelung des § 48 Absatz 1 Satz 2 bleiben muss, der ein Nachrücken in den Überhang ausschließt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Nach Absatz 1 tritt das 22. BWGÄndG am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Nach Absatz 2 tritt die Übergangsregelung des § 51, die durch Artikel 1 Nummer 3 in das Bundeswahlgesetz eingefügt wird, außer Kraft, weil es mit dem Zusammentritt des 18. Deutschen Bundestages spätestens am 30. Tag nach der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag (Artikel 39 Absatz 2 GG), die nach Artikel 39 Absatz 1 Satz 3 GG spätestens 48 Monate nach dem Beginn der 17. Wahlperiode am 27. Oktober 2009, also spätestens am 27. Oktober 2013 stattfinden muss, zum Ausscheiden von nach altem Recht gewählten Abgeordneten des 17. Deutschen Bundestages nicht mehr kommen kann.